

Fragen & Antworten: Rolle der Depotbank von compenswiss

Der Wechsel der Depotbank durch compenswiss hat zu einigen Kommentaren geführt, insbesondere seitens der Medien. Um die Fragen der Öffentlichkeit zu diesem Wechsel zu beantworten und mögliche Zweifel an der ordnungsgemässen Verwaltung der Ausgleichsfonds zu beseitigen, hat die Anstalt beschlossen, in diesem Dokument die am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten.

1) Welche Rolle spielt eine Depotbank?

Die Rolle einer Depotbank besteht darin, die Vermögenswerte ihrer Kunden sicher zu verwahren, die Performance-Berechnungen durchzuführen, ein einheitliches Berichtswesen und eine einheitliche Sicht auf die Vermögenswerte zu bieten, die Abwicklung der Anlagegeschäfte zu überwachen und in fast jedem Land, in dem die Vermögenswerte hinterlegt sind, eine Unterdepotbank zu ernennen. Die Vermögensbestandteile bleiben Eigentum des Kunden der Depotbank, d. h. compenswiss bzw. der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Sie werden unabhängig vom Vermögen der Depotbank verwaltet.

2) Warum hat compenswiss 2024 die Depotbank gewechselt?

Seit 1997 war die UBS mit dem Mandat der Depotbank von compenswiss betraut. Im Jahr 2017 empfahl die Eidgenössische Finanzkontrolle als damalige Revisionsstelle der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO der Anstalt, eine Ausschreibung für die Dienstleistungen der zentralen Depotbank (Global Custodian) und der Fondsleitung in Betracht zu ziehen und diese Ausschreibung nach Möglichkeit nach Inkrafttreten des neuen Ausgleichsfondsgesetzes (2019) zu lancieren. Angesichts des Umfangs der Aufgabe und aufgrund der Priorisierung anderer Projekte hat compenswiss die Ausschreibung am 13. Dezember 2021 lanciert. Der Beschaffungsprozess erstreckte sich über zwei Jahre. Der Verwaltungsrat von compenswiss traf im Dezember 2023 die Entscheidung über die Mandatsvergabe an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Der Wechsel zur neuen Depotbank fand Ende Juli 2024 statt.

3) Wer hat die Entscheidung getroffen, das Mandat der Depotbank neu auszuschreiben?

Die Entscheidung wurde vom Verwaltungsrat von compenswiss getroffen, der in dieser Angelegenheit allein zuständig ist. Denn compenswiss ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, die finanziell und organisatorisch unabhängig ist. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesrats, der diese insbesondere durch die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Genehmigung des Geschäftsberichts und die Entlastung des Verwaltungsrats ausübt. Die operative Verantwortung für den Fonds liegt hingegen bei compenswiss. Die Aufgabenausführung durch compenswiss ist weisungsfrei und unterliegt keiner materiellen Kontrolle. Die Wahl der Depotbank obliegt somit allein compenswiss.

4) An wen wurde das Depotbankmandat von compenswiss Ende 2023 vergeben?

Im Dezember 2023 wurde das Mandat an die State Street Bank International München vergeben, die es über ihre Zweigniederlassung in Zürich (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich) ausübt. Diese untersteht der Aufsicht der FINMA. Sie ist Mitglied der Asset Management Association Switzerland (AMAS), die wiederum Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) ist. Innerhalb der SBVg ist sie unter anderem in der Arbeitsgruppe Depotbanken vertreten. Sie ist Mitglied der Association of Foreign Banks in Switzerland (AFBS).

5) In welchem Land ist die neue Depotbank (State Street) ansässig?

Das Depotbankmandat wurde an die State Street Bank International GmbH mit Sitz in München vergeben, die das Mandat über ihre Zweigniederlassung in Zürich ausführt (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich). Der Sitz der Muttergesellschaft der State Street Bank International GmbH befindet sich in Boston, USA.

6) Wird das Vermögen von compenswiss in die USA transferiert, da die Muttergesellschaft ihrer neuen Depotbank amerikanisch ist?

Nein, der Wechsel der Depotbank hat nicht zu neuen Transfers von Vermögenswerten der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO in die USA geführt. Seit über 20 Jahren befinden sich die US-Vermögenswerte der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO in den USA, die schweizerischen Vermögenswerte in der Schweiz, die japanischen Vermögenswerte in Japan usw. Ein Wechsel der Depotbank hat keine Auswirkungen auf den Ort, an dem sich diese Vermögenswerte befinden.

7) Haben sich Schweizer Banken an der Ausschreibung beteiligt?

An der Ausschreibung für das Depotbankmandat von compenswiss haben sich vier Schweizer Banken beteiligt, die über die erforderlichen Kompetenzen für die gewünschten Leistungen verfügten. Abgesehen von der UBS zog sich eine davon zurück, eine andere konnte nicht überzeugen und eine dritte war finanziell weniger attraktiv.

8) Wurde in Erwägung gezogen, das Depotbankmandat auf mehrere Institute aufzuteilen?

compenswiss erwog, das Depotbankmandat auf mehrere Bankinstitute aufzuteilen. Diese Option erwies sich jedoch angesichts der Einheit von Funktion und Aufgaben, die dem Mandat selbst inhärent sind, als nicht sinnvoll. Eine Aufteilung der Fondsverwaltung auf mehrere Institute hätte zu Mehrkosten und administrativem Mehraufwand geführt.

9) Auf Grundlage welcher Kriterien wurde das Mandat an State Street vergeben?

Die State Street Bank International GmbH wurde aufgrund ihrer Erfahrung, ihrer technischen Fähigkeiten, ihres Preis-Leistungs-Verhältnisses, ihrer finanziellen Solidität und ihres guten Rufs ausgewählt. Auch ihr Bezug zur Schweiz (Niederlassung in Zürich) spielte bei der Auswahl eine wichtige Rolle. compenswiss nimmt somit die Dienste eines Branchenführers in Anspruch (die State-Street-Gruppe ist die zweitgrösste Depotbank der Welt), was den Interessen der Versicherten dient. Die durch diesen Wechsel erzielten Einsparungen sind beträchtlich.

10) Folgte die Vergabe des Depotbankmandats den Grundsätzen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen?

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (Art. 10 Abs. 1 lit. d BöB). Zu diesen Dienstleistungen gehört auch das Depotbankmandat. Die Grundsätze der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen wurden aber analog auf die Ausschreibung des Depotbankmandats von compenswiss angewandt, insbesondere:

- der wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Geldern;
- die Transparenz des Vergabeverfahrens, namentlich die Festlegung und vorherige Bekanntgabe der Gewichtung der Vergabekriterien;
- die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Bieter und
- der wirksame und faire Wettbewerb zwischen den Bietern.

11) Hat compenswiss bei der Auswahl ihrer neuen Depotbank den Ruf des Finanzplatzes Schweiz, den Schweizer Arbeitsmarkt oder andere geopolitische Kriterien berücksichtigt?

compenswiss ist eine unabhängige Anstalt des Bundes. Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und nimmt keine politische Rolle ein. Mit der Ausschreibung des Depotbankmandats verfolgt compenswiss das Ziel, einen Anbieter zu bestimmen, der es der Anstalt ermöglicht, ihren Auftrag bestmöglich zu erfüllen und ihre Aufgaben im besten Interesse der drei Sozialversicherungen und der Versicherten wahrzunehmen.

12) Steht der Wechsel der Depotbank von UBS zu State Street im Zusammenhang mit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS?

Es besteht in keiner Weise ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Ereignissen. Die Ausschreibung wurde im Dezember 2021 veröffentlicht, also mehr als ein Jahr vor der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS.

13) Welchen Einfluss hat die Wahl einer neuen Depotbank auf die Verwaltung des Vermögens von compenswiss?

Die Depotbank ist nicht für die Verwaltung der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO zuständig. Wie bisher wird compenswiss auch in Zukunft das Vermögen der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO verwalten und die Entscheidungen über die Verwaltung der Fonds treffen. Ein Wechsel der Depotbank führt somit zu keinen anderen Änderungen als dem Wechsel des als Depotbank fungierenden Bankinstituts und seiner lokalen Depotbanken, den Unterdepotbanken.

14) Besteht die Gefahr, dass die US-Behörden das Vermögen der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO «einfrieren»?

Das Risiko, dass die US-Behörden die Vermögenswerte einfrieren, wurde von compenswiss im Rahmen der Ausschreibung analysiert. Der Eintritt dieses Risikos wurde als höchst unwahrscheinlich eingestuft. Die Auswirkungen eines allfälligen Einfrierens wurden für alle Bieter, ob mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, als ähnlich eingeschätzt.

compenswiss
Genf, den 11. Oktober 2024